

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Obere Wiesen – Zoeppritzstraße – Änderung II“ in Bolheim im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Wiesen – Zoeppritzstraße – Änderung II“ beschlossen. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Wiesen – Zoeppritzstraße – Änderung II“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan „Obere Wiesen - Zoeppritzstraße“ wurde am 16.03.1979 genehmigt und im Jahr 1981 geändert. Im Umgriff des Bebauungsplans liegen in örtlicher Zentrumnähe die unbebauten Grundstücke Flurstück 2266/17 und 2289. Durch die festgelegte Baugrenze wird die bebaubare Fläche hier sehr eingeschränkt. Zudem lassen die Bauvorschriften moderne Bauformen für energieeffiziente Gebäude kaum zu.

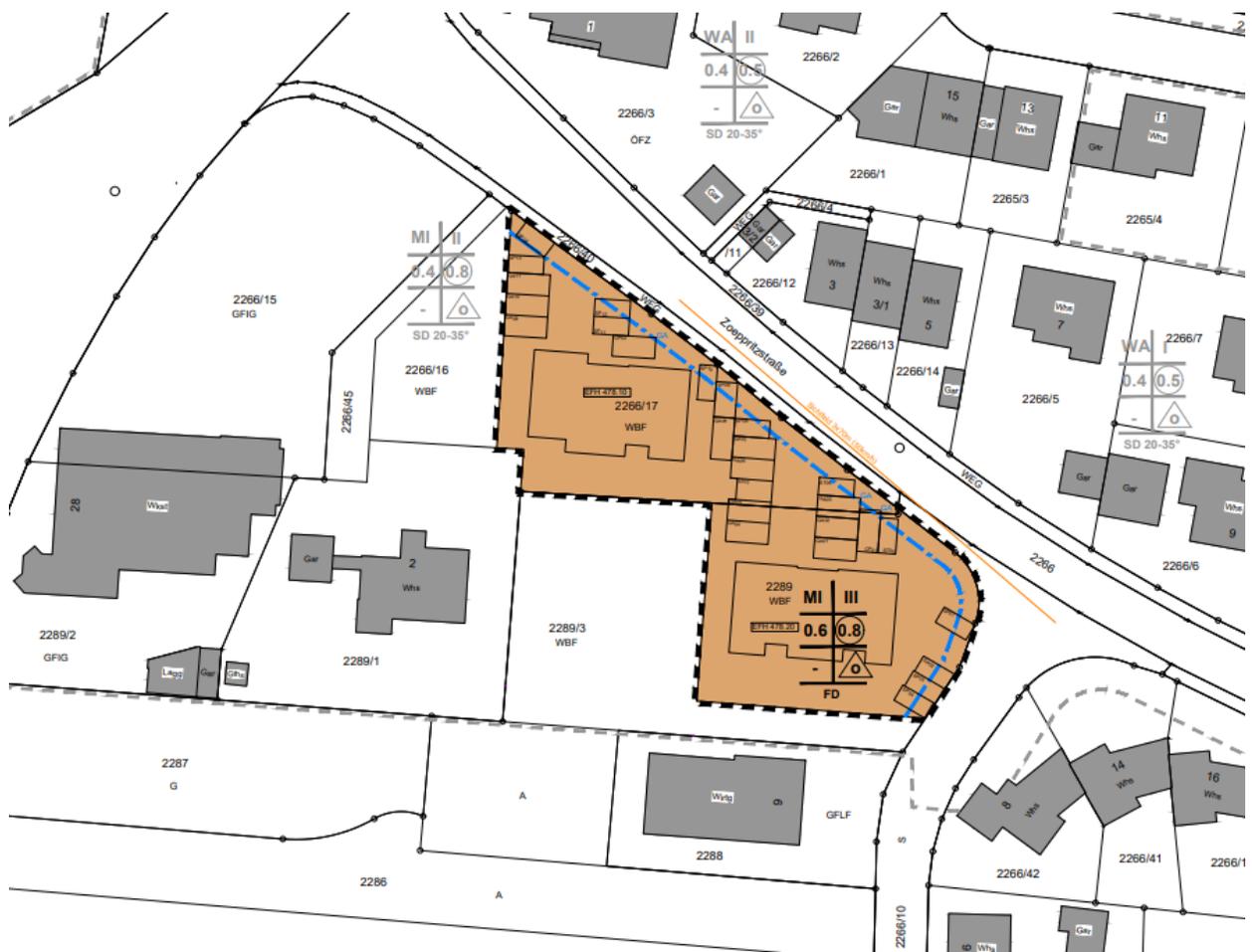
Für den Umgriff der Baubauungsplanänderung liegt eine konkrete Anfrage für eine verdichtete Bebauung vor. Im Zuge einer Änderung soll der Bebauungsplan „Obere Wiesen - Zoeppritzstraße“ deshalb in Teilbereichen angepasst und somit die planungsrechtliche Grundlage für eine Entwicklung geschaffen werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach §13 (1) BauGB durchgeführt werden.

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung werden die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebiets geschaffen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



*Planausschnitt „Obere Wiesen – Zoeppritzstraße – Änderung II“, genordet, unmaßstäblich*

### **Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Weiter hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 25.07.2024 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Wiesen – Zoeppritzstraße – Änderung II " gebilligt und beschlossen den Entwurf im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus zeichnerischem Teil, schriftlichem Teil und Begründung vom 25.07.2024, von KOLB Ingenieure GmbH (Steinheim a. A), sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 25.07.2024 von Zeeb & Partner, Freiraum- und Landschaftsplaner mbB (Ulm), in der Zeit **vom 05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024** im Rathaus Herbrechtingen, Fachbereich Bau, 4. Stock, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Entwurf ab dem **05.08.2024** online auf der Homepage der Stadt Herbrechtingen unter <https://www.herbrechtingen.de/21480818.html> während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können auch elektronisch an die E-Mail-Adresse [bau@herbrechtingen.de](mailto:bau@herbrechtingen.de) übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Herbrechtingen, den 01.08.2024  
Daniel Vogt  
Bürgermeister